

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 26. November 2008

1452. Interpellation von Roger Liebi und Mauro Tuena betreffend Schulwegerleichterung, Reglement. Am 29. Mai 2008 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2008/239, ein:

Aus der Sonntagspresse wurde bekannt, dass die Stadt Zürich für den Transport von Schülern insgesamt jährlich über CHF 5 Mio. Franken ausgibt (darin eingeschlossen sind offenbar auch VBZ Abonnemente für Fahrten mit der Klasse).

In den Städten Basel und Bern werden Taxis nur in Ausnahmesituationen oder gar nicht (Bern) für Schulfahrten eingesetzt.

Im Zeitungsbeitrag der NZZ wird Andreas Hess, Leiter Lehren und Lernen im Zürcher Schulamt mit der Aussage zitiert, dass in der Stadt Zürich «nur» 200 Schüler die Unterstützung durch Taxifahrten in Anspruch nehmen.

In der Interpellationsantwort 2003/427 vom 7.4.2004 war noch von 629 Kindern die Rede. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lautet der Inhalt des Reglements über die «Organisation und Finanzierung und Schulwegerleichterungen und Personentransporten im Rahmen des Unterrichtes an der Volksschule und an den Sonderschulen sowie im Rahmen Hortbetriebes», welches der Stadtrat offenbar erst vor einem halben Jahr erlassen hat, exakt?
2. Weshalb wurde der Gemeinderat nicht über den Erlass dieses Reglements informiert, wo doch die Interpellation 2003/427 und die entsprechende Antwort aufzeigten, dass Handlungsbedarf in Bezug auf Schulfahrten per Taxi besteht?
3. Wie viele Fahrten von Taxis sind im Jahre 2007 durch die Stadt Zürich für die Beförderung von Kindern und Jugendlichen in die Schule, zu Kursbesuchen, Arztbesuchen, etc. bezahlt oder finanziell unterstützt worden?
4. Wie viele Fahrten von Taxis für Kinder im Vorschulalter wurden im Jahre 2007 durch die Stadt Zürich für die Beförderung von Kindern und Jugendlichen in die Schule, zu Kursbesuchen, Arztbesuchen, etc. bezahlt oder finanziell unterstützt? Wie hoch beliefen sich die dafür aufgewendeten Kosten?
5. Wie viele Fahrten von Taxis für Schüler der ersten bis 10. Klasse wurden im Jahre 2007 durch die Stadt Zürich für die Beförderung von Kindern und Jugendlichen in die Schule, zu Kursbesuchen, Arztbesuchen, etc. bezahlt oder finanziell unterstützt? Wie hoch beliefen sich die dafür aufgewendeten Kosten?
6. Wie viele Fahrten von Taxis für Schüler der Kantonsschulen wurden im Jahre 2007 durch die Stadt Zürich für die Beförderung von Kindern und Jugendlichen in die Schule, zu Kursbesuchen, Arztbesuchen, etc. bezahlt oder finanziell unterstützt? Wie hoch beliefen sich die dafür aufgewendeten Kosten?
7. Wie gross ist der jeweilige Ausländeranteil der in den Antworten 4–6 erwähnten Anzahl Personen?
8. Wie gross ist die Anzahl der Fahrtenkilometer sowie der Passagierkilometer der in der Antwort auf Frage 3 genannten Taxifahrten?
9. Welchen Betrag hat die Stadt Zürich im Jahre 2007 für die Finanzierung oder Unterstützung von Taxifahrten von Kindern im Vorschulalter, Schülern der ersten bis zehnten Klasse und Kantonsschülern aufgewendet und welchen Konti ist dieser Aufwandbelastet worden?

Auf Antrag der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Art. 19 der Bundesverfassung (BV) gewährleistet im Sinne eines sozialen Grundrechts für alle Kinder den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.

Weiter besagt die BV, dass der Unterricht grundsätzlich am Wohnort der Schülerinnen und Schüler erteilt werden muss und die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden darf. Nach Art. 62 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offen stehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Unterricht an der Volksschule. Aus dem in Art. 19 BV verankerten Grundrecht ergibt sich der (individuelle) Anspruch des Schulkindes auf Übernahme von Transportkosten, wenn der Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann.

Gemäss § 8 Abs. 3 der kantonalen Volksschulverordnung muss die Schulpflege für Schülerinnen und Schüler, welche den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen können, auf eigene Kosten geeignete Schulwegerleichterungen anordnen.

In der Stadt Zürich bestehen die angeordneten Schulwegerleichterungen u. a. in der Abgabe von VBZ-Abonnementen und in Fahrzeugtransporten. Der Anspruch auf eine solche Massnahme ist im städtischen Transportreglement geregelt und wird auf Antrag der Eltern von den Kreisschulpräsidien geprüft und, falls die gesetzlichen Kriterien erfüllt sind, verfügt.

Als Dienstleistung für die Schule gibt das Schul- und Sportdepartement jeder Klasse eine Gruppenkarte ZVV/VBZ ab, welche Schülerinnen und Schüler oder Hortkinder der Stadt Zürich in Begleitung ihrer Lehrperson berechtigt, im Rahmen des Unterrichts gemeinsame Fahrten auf Stadtgebiet zu unternehmen.

Für Einzelfahrten im Rahmen des Unterrichts oder der Unterrichtsvorbereitung werden den Schulen Einzelfahrausweise abgegeben.

Die jährlichen Ausgaben von etwas mehr als 5 Mio. Franken setzen sich zu etwa 55 Prozent aus Kosten für Schultransporte und 45 Prozent Kosten für den öffentlichen Verkehr zusammen.

Die Kosten für Schultransporte wiederum werden zu etwa 36 Prozent durch die Volksschule und zu 64 Prozent durch die städtischen Sonderschulen (wie HPS, SKB, SfS usw.) generiert.

Zu den Fragen 1 und 2

Information des Gemeinderates

Das «Reglement über die Organisation und Finanzierung von Schulwegerleichterungen und von Personentransporten im Rahmen des Unterrichts an der Volksschule und an den Sonderschulen sowie im Rahmen des Hortbetriebes (Transportreglement)» ist im «Städtischen Amtsblatt» vom 31. Oktober 2007 publiziert worden und seither in der Amtlichen Sammlung der Erlasse der Stadt Zürich (AS 410.110) öffentlich zugänglich.

Grundsätzliches zu den Schulwegerleichterungen

Wie bereits in der Antwort des Stadtrates (StRB Nr. 633/2004) auf die Interpellation GR Nr. 2003/427 festgehalten worden ist, sind die Kosten für Schülerinnen- und Schülertransporte massgeblich durch den verfassungsrechtlichen Anspruch auf unentgeltlichen Schulunterricht bedingt. Dieser besagt unter anderem, dass einem Kind bzw. dessen Sorgeberechtigten durch den unmittelbaren Schulbesuch keine Kosten entstehen dürfen. Das Kind hat somit Anspruch auf die ihm entsprechende Schulung in einer Schule, welche es aus eigener Kraft erreichen kann. Ist dies nicht möglich, sei es, weil die Distanz zu gross ist oder weil das Kind nicht über die erforderliche Kraft verfügt, muss ihm eine Schulwegerleichterung unentgeltlich gewährt werden. Da es sich bei den Schulwegerleichterungen um unbedingte Ansprüche einer unbestimmbaren Anzahl Schülerinnen und Schüler handelt, kann die grundsätzlich erwünschte Kostensteuerung nicht über die Festlegung eines fixen Budgetrahmens erfolgen. Einsparungen können aber durch den effizienten Einsatz der Mittel erzielt werden. Die Antwort auf die Interpellation GR Nr. 2003/427 hielt denn auch fest, dass das Schul- und Sportdepartement die Möglichkeiten der Prozessoptimierung und Kostensenkung bei den Schülertransporten überprüft.

Überprüfung der eingesetzten Mittel

Diese Überprüfung ist unter der Prämisse erfolgt, dass Mittel effizient eingesetzt werden können, wenn klares Recht in einem schlanken Verfahren richtig angewendet wird. Wie bereits im Rahmen der Beantwortung des Postulates GR Nr. 2005/502 der Gemeinderäte Sidler/Burger am 1. November 2007 eingehend erläutert wurde (Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 20. November 2007), sind daraufhin die rechtlichen Grundlagen der Schulwegerleichterungen und der Personentransporte überarbeitet worden: Durch Zusammenfassung der bis dahin auf mehrere stadt-rätliche Erlasse und departementale Ausführungsbestimmungen verteilten Regelungen in einem einzigen Erlass und Neustrukturierung des Regelungsbereichs ist die Regelungsvielfalt und die Regelungs-dichte gesenkt und die Rechtsanwenderfreundlichkeit angehoben worden.

Transport-Reglement

Materiell ist an den bewährten Grundsätzen für die Schulwegerleichterungen und die weiteren Personentransporte nichts geändert worden: Es soll so viel Hilfe gewährt werden wie nötig, aber so wenig wie möglich. In einzelnen Punkten sind aber Anpassungen an die seitherige Entwicklung vorgenommen und Neuerungen eingeführt worden. So ermöglicht das Reglement beispielsweise neu den Einsatz von zeitlich beschränkten Schulwegbegleitungen an Stelle eines Fahrzeugtransportes, was die optimale Förderung der Fähigkeiten des Berechtigten und gleichzeitig eine Kosteneinsparung bedeutet.

Einen effizienten Einsatz der Mittel gewährleistet auch das schlankere und einfachere Bewilligungsverfahren, das Know-how, Case Management und Bewilligungskompetenz am selben Ort ansiedelt.

Zur Förderung des Know-hows sind zudem regelmässige Workshops und Schulungen für die zuständigen Sachbearbeitenden eingeführt worden.

Zu Frage 3: Im Jahr 2007 wurden für insgesamt 384¹ Kinder der Volksschule der Stadt Zürich (1. bis 9. Klasse und Kindergarten) Schultransporte im Rahmen des Transportreglements zum Besuch der Schule oder von schulischen Ergänzungsangeboten bewilligt.

Fahrten für Kurs- und Arztbesuche sowie der Transport zu Freizeitaktivitäten werden von der Schule weder organisiert, finanziert noch in irgendeiner Form finanziell unterstützt.

Zu Frage 4: Im Jahr 2007 wurden für insgesamt 163 Kinder (Kindergarten und Sprachheilkindergarten) Schultransporte im Rahmen des Transportreglements zum Besuch des Kindergartens bewilligt.

Die Kosten beliefen sich auf Fr. 447 086.–. Seit der Kantonalisierung des Kindergartens im Sommer 2008 ist der Kindergarten Bestandteil der Volksschule.

Fahrten für Kurs- und Arztbesuche sowie der Transport zu Freizeitaktivitäten werden von der Schule weder organisiert, finanziert noch in irgendeiner Form finanziell unterstützt.

Zu Frage 5: Im Jahr 2007 wurden für insgesamt 221 Schulkinder (1. bis 9. Klasse, einschliesslich C-Klassen) Schultransporte im Rahmen des Transportreglements zum Besuch der Schule oder von schulischen Ergänzungsangeboten bewilligt.

Die Kosten beliefen sich auf insgesamt auf Fr. 559 798.–.

Fahrten für Kurs- und Arztbesuche sowie der Transport zu Freizeitaktivitäten werden von der Schule weder organisiert, finanziert noch in irgendeiner Form finanziell unterstützt. Für Schülerinnen und Schüler des 10. Schuljahres werden keine Fahrten finanziert, da diese ihre obligatorische Schulpflicht abgeschlossen haben.

Zu Frage 6: Die Stadt Zürich finanziert keine Schulwegerleichterungen für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen.

Zu Frage 7: Der Anteil nicht schweizerischer Schülerinnen und Schüler in den Kleinklassen, aus denen der grösste Anteil der Kinder und Jugendlichen stammt, beträgt je nach Altersstufe und Art der Kleinklasse zwischen 57 und 80 Prozent. Der Anteil fremdländischer Kinder und Jugendlicher, für die eine Transportleistung bewilligt wurde, liegt im Durchschnitt wesentlich unter diesem Prozentsatz (52 Prozent).

Wie in der Einleitung bereits dargelegt, gewährleistet Art. 19 der Bundesverfassung (BV) für alle Kinder das soziale Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Demzufolge ist die Nationalität und Herkunft der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit der Finanzierung von Schulwegerleichterungen nicht von Bedeutung.

Zu Frage 8: Das Schul- und Sportdepartement ordnet nur Fahrzeugtransporte an, wo es das Transportreglement zwingend vorsieht. Im Zentrum stehen immer das Kind und die sichere Bewältigung des Schulweges. Bei der Zusammenstellung der Transporttouren wird darauf geachtet, dass die Transportdistanzen möglichst kurz und die Kosten möglichst tief gehalten werden; deshalb werden wenn immer möglich Sammeltransporte durchgeführt.

¹ Bei der Erhebung der Kinderzahlen während eines Kalenderjahres können sich aufgrund des Stufenwechsels jeweils im August einige Abweichungen ergeben. (Z.B.: Ein Kindergartenkind tritt auf das neue Schuljahr in die 1. Klasse über).

Die korrekte Erhebung von Fahrten- oder Passagierkilometern ist sehr schwierig, da die Länge und die Kosten der Fahrten aufgrund diverser Faktoren täglich variieren. Einfluss auf die monatliche Rechnungsstellung der Unternehmen haben die tägliche Verkehrssituation in den Strassen der Stadt, Wartezeiten infolge Baustellen, Lichtsignale, unterschiedliche Anfahrtswege usw. sowie Änderungen des Stundenplans, Schulausfälle oder Ferien.

Zu Frage 9: Im Jahr 2007 hat die Stadt Zürich Schultransporte (Einzel- und Sammeltransporte) in der Höhe von insgesamt Fr. 2 812 815.– finanziert. Die Kosten wurden dem Konto 3172 Transport- und übrige Entschädigungen für Schülerinnen und Schüler belastet. Es wurden ausschliesslich Schülerinnen und Schüler der 1. bis 9. Klasse sowie des Kindergartens transportiert.

Wie zu Frage 6 beantwortet, fallen für die Stadt Zürich keine Transportausgaben für Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen sowie der Mittelschulen an und können deshalb auch nicht aufgeführt werden.

Wie einleitend bereits erwähnt, entfallen von den gesamten Transportausgaben rund 1,8 Mio. Franken (64 Prozent) auf städtische Sonderschulen (wie HPS, SKB, SfS usw.).

Mitteilung an den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber